Erste Berordnung zur Durchführung bes Gesetzes zur Bieberherstellung bes Berufsbeamtentums. Bom 11. April 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wieder, herstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

3u § 2

Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs oder Ersahorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

3u § 3 2

- (1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.
- (2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpser, der Sohn oder Bater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.
- (3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasse-forschung einzuholen.

3u § 4

- (1) Bei der Prüfung, ob die Boraussetzungen des § 4 Sat 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.
- (2) Jeber Beamie ist verpflichtet, der obersten Reichs, oder Landesbehörde (§ 7) auf Berlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menscherrechte.

4

Alle Berhandlungen, Urfunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren, und stempelfrei.

Berlin, ben 11. April 1933.

Der Reichsminister bes Innern Frid

Der Reichsminister ber Finangen Graf Schwerin von Krofigt

Dritte Berordnung zum Borläufigen Geseth zur Gleichschaltung ber Länder mit dem Reich. Bom 11. April 1933.

Auf Grund bes § 18 bes Borläufigen Gesehes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesehbl. I S. 153) wird verordnet:

In den im § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Ländern, bei denen nach Landeswahlrecht Berteilungszahlen fesigesetzt und nach § 6 Abs. 2 zu erhöhen sind, werden im Falle der Verbindung von Wahlworschlägen Sitze nur zugeteilt, wenn wenigstens eine der beteiligten Wählergruppen (Parteien) Stimmen in Höhe der vollen erhöhten Verteilungszahl aufzuweisen hat.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister bes Junern Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugstenergesetes. Bom 11. April 1933.

Auf Grund des Artifels V § 4 bes Gesetes über Anderung des Kraftsahrzeugsteuergesetes vom 10. April 1933 (Reichsgesetell. I S. 192) wird der neue Wortlaut des Kraftsahrzeugsteuergesetes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krofigt

Kraftfahrzeugsteuergesetz Bom 11. April 1933

 \S 1

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach biesem Gesetze.

8 2

Bon ber Steuer find befreit:

- 1. Kraftrader mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
- 2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zweffen in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
- 3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftschrzeuge, soweit sie ausschließlich im Teuerlöschdienste, zur Krankenbeforderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;

56